

# ILSFELDER NACHRICHTEN

Kreis Heilbronn mit den Teilorten Abstetterhof | Auenstein | Helfenberg | Schozach | Wüstenhausen

[www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

Diese Ausgabe erscheint auch online

Donnerstag, 23. Mai 2024 | Nr.21

Foto: Brian Jackson/iStock/Thinkstock

## Vorverlegter Redaktionschluss!

In KW 22 ist der Redaktionsschluss auf Montag, 27.05.2024, vorverlegt. Alle Beiträge müssen bis 12:00 Uhr eingestellt sein. Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Foto: Rido/franz/iStock/Gettyimages/Plus

## Nächste Bürgersprechstunde

am 29.05.2024  
von 14:00 bis 17:30 Uhr,  
Sturmferderhalle Schozach

## INHALT

- Seite 20  
Notdienste
- Seite 2  
Ilsfelder Nachrichten  
Auf einen Blick  
Rathaus aktuell
- Seite 3  
Amtliche Bekanntmachungen  
Ilsfeld aktuell  
Umwelt aktuell  
Feuerwehr  
Soziale Einrichtungen  
Tageseinrichtungen  
für Kinder  
Schulen
- Seite 25  
Kirchliche Nachrichten  
Parteinachrichten
- Seite 32  
Vereinsnachrichten  
Sonstiges
- ab Seite 39  
Werbung



## Lesezirkus- Vorstellung

Donnerstag, 23.05., 16:30 und 17 Uhr

Für Kinder ab 4 J., Dauer ca. 30 Min.

OHNE Anmeldung, aber mit Stempel für den Treuepass



# Fronleichnam 2024

Hochfest des Leibes und Blutes Christi  
Donnerstag, 30. Mai 2024

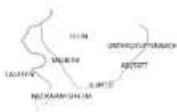


Herzliche Einladung  
zum  
Mitbeten, Mitgehen und  
Mitfeiern!

10:00 Uhr **Gottesdienst** in der kath. Kirche  
St. Stephan in Untergruppenbach

anschließend **Prozession** zum Haus der  
Generationsen und zurück zur Kirche

dann **Gemeindefest** und gemütliches Beisammensein  
rund um das Gemeindezentrum  
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!



## Rathaus aktuell

### Haushaltserlass der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Heilbronn für den Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Ilsfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat am 23.04.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen. Die vollständigen Unterlagen wurden dem Landratsamt am 07.05.2024 vorgelegt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der auf 7.530.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird nach § 87 Abs. 2 GemO unter der Maßgabe nach Ziffer 1 genehmigt.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite mit 6.900.000 € bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung, da er 1/5 der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen. Den Nachweis hierüber bitten wir vorzulegen.

Anmerkungen zur Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Ilsfeld:

1. Die Gemeinde hat die in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplanten Erhöhungen bei den ordentlichen Erträgen und Reduzierungen bei den ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt umzusetzen. Durch die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung geplanten Maßnahmen hat die Gemeinde die dauerhafte Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Insbesondere muss ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens in der Höhe der Tilgungsleistungen erwirtschaftet werden. Die noch zur Verfügung stehenden Kreditermächtigung des Jahres 2023 darf nicht in Anspruch genommen werden.

2. Die Jahresabschlüsse 2020 - 2022 sind zeitnah vorzulegen.

3. Die vorgelegte Planung weist im kompletten Finanzplanungszeitraum 2024 - 2027 negative ordentliche Ergebnisse aus. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Abschreibungen nicht in vollem Umfang erwirtschaftet werden können und das mit dem NKHR verfolgte Ziel, die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs, nicht erreicht wird.

Die Gemeinde Ilsfeld hat gegenüber dem Landratsamt ausgeführt, dass im Jahr 2024 und teilweise im Jahr 2025 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum erforderlichen Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO i.V.m. § 24 Abs. 3 GemHVO zur Verfügung stehen. Der verbleibende Fehlbetrag des Jahres 2025 sowie die Fehlbeträge der Jahre 2026 und 2027 sind als Fehlbeträge nach § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. § 24 Abs. 3 GemHVO auf die folgenden Haushaltsjahre vorzutragen. Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2020 - 2022 ist diese Aussage für das Landratsamt jedoch nicht belastbar. Vor einer Verrechnung der Fehlbeträge mit dem Basiskapital nach § 24 Abs. 3 GemHVO hat die Gemeinde weitere strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Ergebnisse im Ergebnishaushalt einzuleiten. Diese Maßnahmen sind durch die Gemeinde gegenüber dem Landratsamt auszuführen. Der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO ist sicherzustellen.

4. In den Jahren 2024 und 2025 ergibt sich jeweils ein Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die Gemeinde hat gegenüber dem Landratsamt nachgewiesen, dass in diesen Jahren liquide Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.

5. Die Finanzierung des geplanten Investitionsprogramms im Finanzplanungszeitraum soll insbesondere durch Investitionszuwendungen und Kreditaufnahmen erfolgen.

### Die IAV Beratungs- und Demenzfachstelle Ilsfeld

lädt ein zu einem Vortrag von

Frau Dr. Kucharzik (Oberärztin Klinikum Weinsberg)

**Thema: Depression im Alter**

Am: 25. Juni 2024

Um: 14:00 Uhr

Wo: Veranstaltungsraum der

Diakoniestation Schozach-Bottwartal e.V.

Im Gesundheitszentrum

Beilsteiner Straße 33

74360 Auenstein



Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl wird um tel. Voranmeldung bis zum 12.06.2024 gebeten.

Herr Kohler 07062-9730518

In den Jahren 2024, 2025 und 2026 sind Kreditaufnahmen in Höhe von rd. 9,6 Mio. € geplant. Diese hohen Kreditaufnahmen hätten bis zum 31.12.2026 einen Schuldenanstieg der Gemeinde Ilsfeld auf rd. 13 Mio. € (1.296 €/Einw.) und damit weit über dem Landesdurchschnitt pro Einwohner zur Folge. Die Gemeinde Ilsfeld hat den geplanten Schuldenanstieg, im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit, deutlich zu begrenzen. Die Realisierung der geplanten Investitionsmaßnahmen ist eng an der verfügbaren eigenen Liquidität zu orientieren.

Dieser Erlass ist dem Gemeinderat bekannt zu geben (8 43 Abs. 5 GemO). Der Nachweis ist dem Landratsamt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Mai  
Erster Landesbeamter

## Stellenausschreibung Aushilfen



**Wir suchen Verstärkung**

### Aushilfskräfte auf Abruf (m/w/d)

**zur Kranken- und Urlaubsvertretung  
für unsere Kindertageseinrichtungen in Ilsfeld und  
Teilorten (pädagogische Fachkräfte/ungelernte Kräfte)**

Sie möchten als pädagogische Fachkraft wieder in den Beruf einsteigen oder suchen als geeignete Kraft eine neue Herausforderung, haben Freude an der Arbeit mit Kindern, arbeiten sich schnell in neue Teams und neue Situationen ein und sind zeitlich flexibel?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

**Für Fragen** steht Ihnen Frau Frank, Tel. 07062/9042-21  
E-Mail: [rebecca.frank@ilsfeld.de](mailto:rebecca.frank@ilsfeld.de), gerne zur Verfügung.



**Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen** senden Sie bitte an das Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld – gerne auch per E-Mail an [bewerbungen@ilsfeld.de](mailto:bewerbungen@ilsfeld.de).

Foto: rfrank

## Bürgersprechstunde

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Ilsfeld, Auenstein, Schozach, Helfenberg, Wüstenhausen und Abstetterhof, am 29.05.2024 findet meine nächste Bürgersprechstunde in der Sturmfederhalle Schozach statt. Beginn wird um 14:00 Uhr sein. Der letzte Termin wird um 17:30 Uhr sein. Im persönlichen Gespräch können Sie Ihre Ideen, Kritik und Verbesserungsvorschläge mitteilen. Nur so können wir Ilsfeld und seine Teilorte voranbringen und gestalten. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bitte ich Sie, unter 07062 9042-10 oder per E-Mail [buero.buergermeister@ilsfeld.de](mailto:buero.buergermeister@ilsfeld.de) einen Termin unter einer kurzen Angabe Ihres Anliegens zu vereinbaren. Vielen Dank. Ich freue mich auf den persönlichen Austausch mit Ihnen.  
Bernd Bordon  
Bürgermeister

## Verschiedenes

### Verkauf der Müllmarken

Wegen Geschäftsaufgabe von Spielwaren Jäger werden die Rest-Müllmarken, Bio-Müllmarken, Banderolen und Abfallsäcke **ab Juni 2024** in Ilsfeld von der Bäckerei Stengel verkauft. Wir bitten Sie, dies zu beachten.  
Bürgermeisteramt Ilsfeld



Foto:  
LRA-HN

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

**(Verwaltungsgebührensatzung)  
der Gemeinde Ilsfeld vom 14.05.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ilsfeld erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

#### § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a. Gnadensachen,
  - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f. die behördliche Informationsgewinnung,
  - g. Verfahren der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  - a. das Land Baden-Württemberg
  - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.  
Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### § 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

#### § 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### § 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

#### § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a. Gebühren für Telekommunikation,
  - b. Reisekosten,
  - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

#### § 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

#### § 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 28. November 2017 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ilsfeld, 14.05.2024

gez.

Bernd Bordon

Bürgermeister

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Ilsfeld,  
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,  
Tel. 07062 9042-0, Fax 07062 9042-19,  
E-Mail: gemeinde@ilsfeld.de

**Druck und Verlag:**  
Nussbaum Medien Weil der Stadt  
GmbH & Co. KG,  
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,  
www.nussbaum-medien.de

#### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Bernd Bordon oder sein Vertreter im Amt –  
für „Was sonst noch interessiert“ und den **Anzeigenteil:**  
Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20,  
71263 Weil der Stadt.

#### INFORMATIONEN

**Anzeigenverkauf:** Tel. 07033 525-0,  
wds@nussbaum-medien.de

**Fragen zur Zustellung:**  
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,  
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

**Fragen zum Abonnement:**  
Nussbaum Medien Weil der Stadt

GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,  
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,  
abo@nussbaum-medien.de,  
www.nussbaum-lesen.de

Erscheinung: Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

**Redaktionsschluss:**  
dienstags, 12.00 Uhr

## Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	17,40 €/ZE
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	
	unter anderem:	
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
	- Zurücknahme eines Antrags	
	- Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern und dem Archiv oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	10,00 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
	unter anderem:	
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung	
	von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.2a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,00 €
2.2b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,00 €
2.3	Auskunft über die Steuer-ID	5,00 €/Fall
2.4	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,90 €/Fall
2.5	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	47,50 €/Fall
2.6	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	16,50 €/Fall
<b>3</b>	<b>Fotokopien und Ausdrücke</b>	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)	17,40 €/ZE
	aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
<b>4</b>	<b>Melderecht</b>	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft	9,00 €/Fall
	(§ 44 Abs. 1 BMG)	
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	
	(§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	
	***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	
4.1.3	erweiterte Auskunft	12,00 €/Fall
	(§ 45 Abs. 1 BMG)	
4.1.4	Gruppenauskunft	45,10 €/Fall
	(§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	
4.2	schriftliche Meldebescheinigung	
4.2a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	8,00 €/Fall
4.2b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,00 €/Fall
4.3	Gebührenfrei sind:	
4.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.3.2	die Auskunft an den Betroffenen	
4.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters	

4.3.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
4.3.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken	
4.3.6	die Abgabe von Erklärungen / Widerruf bzgl. Adresshandel und Werbung	
4.3.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber	
<b>5</b>	<b>Fischereischeine</b>	
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
5.1.1	Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit	17,80 €/Fall
5.1.2	Jugendfischereischein	8,90 €/Fall
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	10,20 €/Fall
<b>6</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	gebührenfrei
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	17,70 €/Fall
	Bei Fahrrädern und Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge wird unabhängig vom Wert die Gebühr nach Nr. 6.2 erhoben.	
6.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
<b>7</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	10,10 €/Fall
7.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	10,10 €/Fall
7.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	20,10 €/ZE
<b>8</b>	<b>öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</b>	30,30 €/Person
<b>9</b>	<b>Gewerbe- und Gaststättenrecht</b>	
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
9.1.1	Gewerbeanmeldung	45,10 €/Fall
9.1.2	Gewerbeabmeldung	15,00 €/Fall
9.1.3	Gewerbeummeldung	20,00 €/Fall
9.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	
9.2a	einfache Auskunft	9,00 €/Fall
9.2b	erweiterte Auskunft	12,00 €/Fall
9.3	Spiele	16,00 €/ZE
	unter anderem:	
-	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
-	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	
9.4	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
9.4a	für den ersten Tag	21,50 €
9.4b	für jeden weiteren darauffolgenden Tag	6,40 €
	Für örtliche Vereine, politische Parteien & Vereinigungen und Kirchen werden keine Gebühren erhoben.	
<b>10</b>	<b>Baurecht</b>	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / § 29 Abs. 6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	56,80 €/Fall
10.2	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	16,40 €/ZE
10.3	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	14,50 €/ZE
10.4	Änderungen von Hausnummern	15,70 €/ZE

<b>11</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
11.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,10 €/ZE
	Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	
<b>12</b>	<b>Umweltinformationen</b>	
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG	17,70 €/ZE
	(einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege)	max. 500 €
<b>13</b>	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	17,40 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	max. 500 €
<b>14</b>	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>	
14.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht	20,00 €/ZE
	unter anderem:	
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
	- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	
	- Öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Auenstein“**

Aufgrund § 142 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilfeld in seiner Sitzung am 14.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der am 23.07.2013 vom Gemeinderat der Gemeinde Ilfeld beschlossenen und mit Änderungssatzung vom 12.12.2017, 15.05.2018, 27.11.2018 und 17.10.2023 erweiterten Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Auenstein“ beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Das vom Gemeinderat der Gemeinde Ilfeld mit Satzung vom 23.07.2013 förmlich festgelegte und mit Änderungssatzung vom 12.12.2017, 15.05.2018, 27.11.2018 und 17.10.2023 erweiterte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Auenstein“ wird um den im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom Mai 2024 dargestellten Bereich erweitert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften**

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte Auenstein“ finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB Anwendung. Ebenfalls Anwendung finden die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge).

#### **§ 3**

##### **Durchführungszeitraum**

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.12.2028 festgelegt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

#### **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich sind nach § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

**Gemeinde Ilfeld  
Bürgermeisteramt  
Rathausstraße 8  
74360 Ilfeld  
Postanschrift:  
Postfach 20  
74358 Ilfeld**

geltend zu machen.

#### **Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge**

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechts-

vorgänge) und der §§ 152 – 156a BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung, Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme) wird hingewiesen.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Gemeinde ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

#### Auskünfte erteilt:

Gemeinde Ilsfeld  
Bürgermeisteramt  
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld  
Frau Susanne Schweikle-Sernau  
(Telefon 07062 9042-43)

oder

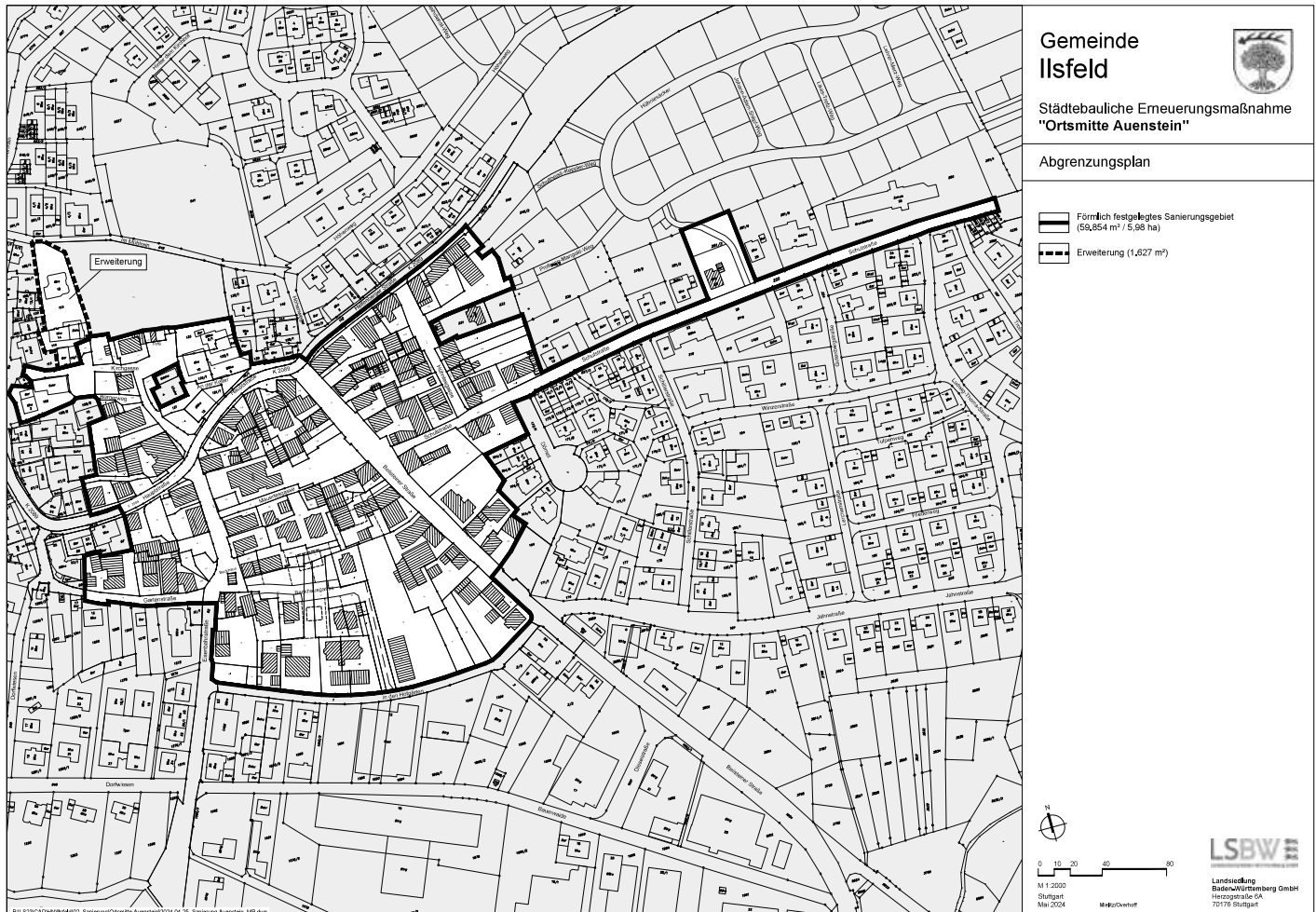
der Sanierungsbetreuer

Landsiedlung

Baden-Württemberg GmbH  
Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart  
Herr Wolfgang Mielitz  
(Telefon 0711 6677-3264)

der Gemeinde Ilsfeld:

Ilsfeld, den 14.05.2024  
gez.  
Bernd Bordon  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 14. Mai 2024

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14. Mai 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 35,00 EUR,
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 65,00 EUR,
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 100,00 EUR.
- Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten

Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von bis zu 25,00 EUR. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

- Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.
- Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Eltern, Großeltern sowie die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.



## § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

## § 3 Entschädigungen für Gemeinderäte

1. Die Gemeinderäte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR.
2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 90,00 Euro.
3. Den Gemeinderäten wird eine Aufwandsentschädigung je Sitzung des Gemeinderates in Höhe von 75,00 Euro gewährt. Für mehrere Sitzungen am selben Tag werden höchstens 75,00 Euro entschädigt.
4. Andere Inanspruchnahmen der Gemeinderäte, z. B. Sitzungen von Ausschüssen, Besichtigungen, werden nach § 1 dieser Satzung entschädigt.

## § 4 Reisekostenvergütung

Bei einer Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu einer Entschädigung nach den § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 9. Juli 2013, zuletzt geändert am 12. August 2014, außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Untergruppenbach geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Ilsfeld, 14. Mai 2024

gez.

Bernd Bordon

Bürgermeister

## Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Benutzungsverhältnis

1. Die Gemeinde Ilsfeld betreibt folgende Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
  - 1.1 Tageseinrichtungen für Kinder von 1 Jahr bis zu 6 Jahren
  - 1.2 Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Kernzeit, Hort an der Schule), für Schüler/-innen, die die jeweilige Grundschule oder die Grundstufe des SBBZ besuchen, an der die Schülerbetreuung angeboten wird.
2. Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung geregelt.

### § 2 Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der unter § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Bei Eintritt eines Kindes innerhalb eines Kalendermonates ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Zugangstag. Änderungen, die für die Gebührenbemessung relevanten familiären Verhältnisse (z. B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie, Alter der Geschwisterkinder) werden zum Folgemonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Die Mitteilung muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt die Mitteilung später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert.
3. Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt nach § 280 Satz I BGB keine Gebührenerstattung (z. B. Streik, behördliche Anordnungen, Pandemie etc.).

### § 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren werden nach gebuchtem Betreuungsmodell je Monat berechnet.
2. Die Gebühren für Regelzeiten und verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 3-6 Jahre und die Gebühren für verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 1-2 Jahre richten sich nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages.
3. Die übrigen Gebühren wurden entsprechend der allgemeinen Gebührenentwicklung, die sich aus der Empfehlung des Städte- und Gemeindetages ergibt, seitens des Gemeinderates festgesetzt.
4. Weiterhin werden Zusatzgebühren für die Mittagsversorgung, Tee- und Bastelgeld, Bustransfer, Portfolio und zusätzliche Buchungszeiten erhoben.
5. Die Höhe der Gebühren für das Kindergartenjahr 2024/2025 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2024/25	
<b>Regelkindergarten mit 29 Stunden</b>	<b>mit Nachmittagen</b>	<b>ohne Nachmittage</b>
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	143 €	123 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	111 €	96 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	75 €	65 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	25 €	24 €

#### **Verlängerte Öffnungszeiten**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	185 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	144 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	98 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	37 €

#### **Ganztag 39 Stunden**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	415 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	322 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	219 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	83 €

#### **Ganztag 47 Stunden**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	500 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	388 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	263 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	100 €

#### **Spielgruppe mit Ganztagsoption mit 43 Wochenstunden und 15 Schließtagen**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	338 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	262 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	178 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	68 €

#### **Kinderkrippe 30 Stunden**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	439 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	326 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	220 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	87 €

#### **Kinderkrippe 39 Stunden**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	571 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	443 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	301 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	114 €

#### **Kinderkrippe 47 Stunden**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	688 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	534 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	362 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	138 €

#### **Platzsharing Kinderkrippe GT (F4,6/2 oder 3)**

	<b>2 Tage</b>	<b>3 Tage</b>
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	275 €	413 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	214 €	321 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	145 €	217 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	55 €	83 €

#### **Sonstige Angebote TEK**

Teegeld und Kleinvesper	3,00 €
Portfolio (einmalig Krippe, einmalig Kita)	5,00 €
Frühstückspauschale	15,00 €
Frühstückspauschale bei Platzsharing 3 Tage	9,00 €

Frühstückspauschale bei Platzsharing 2 Tage	6,00 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche	38,00 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr 2 Nachmittag pro Woche	76,00 €
Mittagessenpauschale (bei Sharing und Kerni AU entsprechend reduziert)	70,00 €
Flex„30“ 7:00-7:30 oder 13:30-14:00 Uhr in TEK Wunderland, Sternschnuppe, Schnakenest, Farbklecks	17,00 €
Bustransfer	30,00 €

**Kinderhort mit Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	296 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	231 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	154 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	59 €

**Kinderhort mit Ganztagesbetreuung bis 15 Uhr**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	237 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	185 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	123 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	47 €

**Kinderhort mit Ganztagesbetreuung 2 Tage 17 Uhr und 3 Tage 15 Uhr**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	260 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	203 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	135 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	52 €

**Kinderhort mit Ganztagesbetreuung 3 Tage 17 Uhr und 2 Tage 15 Uhr**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	272 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	212 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	142 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	54 €

**Kinderhort Ferienwoche**

	5 Tage
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	58 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	45 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	31 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	12 €

**Kernzeitenbetreuung**

	5 Tage
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	89 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	69 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	46 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	18 €

**Kernzeitenbetreuung Ferienwoche**

	5 Tage
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	35 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	28 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	19 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	7 €

**Sonstige Angebote SchuKiB**

VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 17:00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche nur Kerni Auenstein	38,00 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 17:00 Uhr 2 Nachmittag pro Woche nur Kerni Auenstein	76,00 €
Bastel- und Teegeld Schulkindbereich Kerni und Hort	2,00 €

6. Für Kinder, die einen nachweislichen Förderbedarf haben (Inklusionskinder) wird der Beitrag um eine Sozialstufe reduziert. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (ärztliches Attest) erbringen. Kinder mit logopädischen, ergotherapeutischen u.

ä. Behandlungen können nach einer Erstbehandlung ab dem Folgerezept eine Reduzierung der Sozialstufe beantragen. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (Folgerezept) erbringen. Der Nachweis muss spätestens 3 Monate nach

Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt der Nachweis später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert. Bei längerfristigen therapeutischen Behandlungen müssen auch fortlaufende Folgerezepte eingereicht werden. Hierfür sind die Eltern zuständig. Erfolgt kein Nachweis, wird der Beitrag wieder auf die frühere Berechnungsstufe gesetzt. In Therapiepausen besteht kein Reduzierungsanspruch.

7. Kann ein Kind auf Grund von besonderen Einschränkungen nur in einem begrenzten Zeitumfang die Betreuungseinrichtung besuchen, kann die Betreuungsgebühr stundenweise erhoben werden. Dies ist nur in Ausnahmesituation und nach Prüfung durch die Sachgebietsleitung und in Absprache mit der Fachbereichsleitung Kinder-Jugend-Bildung möglich.
8. Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 4 Wochen zum Monatsende vor Änderung schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben.
9. Die Ferienbetreuung in Einrichtungen der Schulkindbetreuung ist nicht in der Monatsgebühr enthalten. Die Ferienbetreuung ist spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienzeitraum verbindlich anzumelden. Sollte das Kind erkrankt sein, kann mit Nachweis eines ärztlichen Attestes eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen. Sollte das angemeldete Kind aus anderen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, werden die Gebühren nicht rückerstattet.
10. Die Eingewöhnungszeit ist bei der ersten Aufnahme in eine kommunale Einrichtung, sofern diese wie im Eingewöhnungskonzept der Gemeinde Ilsfeld vorgesehen umgesetzt wird, gebührenfrei. Für den Bereich 3–6 Jahre umfasst dies 1 Woche vor Aufnahme und für den Bereich 1–2 Jahre 2 Wochen vor Aufnahme des Kindes. Es bestehen keine Erstattungsansprüche, falls aus persönlichen Gründen (z. B. Urlaub) oder aus Gründen, die in der Einrichtung (z. B. Schließzeiten, Urlaubszeiten der Mitarbeiter etc.) liegen, die Eingewöhnungszeit nicht vor die tatsächliche Aufnahme gelegt werden kann.
11. Die Betreuungsgebühr für Tageseinrichtungen für Kinder wird für 12 Monate erhoben.
12. Die Betreuungsgebühr für Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird für 11 Monate erhoben.
13. Werden die Buchungszeiten überzogen, wird jede angefangene halbe Stunde mit 5,00 Euro berechnet. Diese Gebühr wird zum nächsten Ersten des Folgemonats eingezogen. Regelungen zum Sonderkündigungsrecht nach § 8 Abs. 3 Nr. 3.4. der Benutzungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder bleiben davon unberührt.
14. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung anderer Buchungszeiten verrechnet werden.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschild entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
2. Die monatlichen Gebühren sind spätestens bis zum Ersten eines Monats zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.
3. Die Gebühr wird im Regelfall von der Gemeindekasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschildner der Gemeinde Ilsfeld ein SEPA-Lastschriftzugsmandat. Die Gebührenschildner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
5. Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Ilsfeld, Rathausstr. 8, kündigen.
6. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (31.3./30.6./30.9./31.12.) oder zum Ende des Schuljahres

(31.8.) kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli. Das Kind kann die Ferienbetreuung bis längstens 31. August nutzen.

### § 6 Gebührenbefreiung

1. Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte. Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Ilsfeld, den 14.05.2024

gez.

Bernd Bordon  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilsfeld geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

## Satzung der Gemeinde Ilsfeld über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder

### (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung

1. Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Einrichtungen und deren Nutzergruppen:
  - 1.1 Tageseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung
    - 1.1.1 Kleinkindgruppen für Kinder (nachstehend auch „Krippe“) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
    - 1.1.2 Tageseinrichtungen für Kinder mit Ganztagesbetreuung, Regelzeiten und verlängerter Öffnungszeiten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
2. Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Gemeinde Ilsfeld als Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten, d. h. Platzangebot und notwendige pädagogische Fachkräfte, für ihre BürgerInnen bereitgestellt. Hierbei erfolgt der Betrieb der Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1. der Satzung nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII. Kinder sollen in den kommunalen Tageseinrichtungen entsprechend ihres Alters und ihrer Fähigkei-

ten im Hinblick auf ihre soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung betreut, gebildet und gefördert werden. Insbesondere soll die Entwicklung der Kinder nach § 1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung aller Kinder, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind. Krippen- und Ganztagesplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Auswärtige Kinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen **und** mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
4. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.

## § 2 Anmeldung, Platzvergabe

1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens. Hierbei werden auch die Plätze der freien Träger durch die Gemeinde vergeben. Die Daten werden mit Hilfe des Systems NH-Kita verarbeitet.
2. Die Anmeldung zur Kinderbetreuung muss min. 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen zu können.
3. Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich zu erfolgen und ist per E-Mail oder postalisch bei der Kindergartenverwaltung unter Rathaus Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung Rathausstr. 8 74360 Ilsfeld oder kindergarten.verwaltung@ilsfeld.de einzureichen. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für das jeweilige Betreuungsalter (1-2 Jahre, 3-6 Jahre) vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen. Für jedes Betreuungsalter muss eine separate Anmeldung erfolgen. Bei Anmeldungen für das Platzsharing müssen „Wunschtage“ mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes bekannt gegeben werden.
4. Die Hauptplatzvergabe für das neue Kindergartenjahr erfolgt im März. Unterjährige Anmeldungen werden entsprechend der noch freien Platzkapazitäten berücksichtigt. Durch den Gemeinderat wurden folgende Vergabekriterien festgelegt: Familie hat einen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ilsfeld, Anmeldedatum, Alter/Geburtsdatum des Kindes bei Aufnahmedatum, Alleinerziehende(r) Sorgeberechtigte(r) befindet sich in Berufsausbildung, Schulausbildung oder Studium, Sorgeberechtigte(r) ist allein erziehend und berufstätig oder sucht Arbeit, beide Sorgeberechtigte sind berufstätig, Pflegefall in der Familie (im Haushalt lebend), Geschwisterkind, wenn dies noch die Einrichtung besucht, Aufnahme wird durch eine Behörde (z. B. Landratsamt/Jugendamt oder Sozialamt; Amtsgericht, Familiengericht, ...) angeraten. Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.
5. In Kinderkrippen endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Letzten des Monats, bevor das Kind 3 Jahre wird. Einzelfallregelungen behält sich die Gemeinde Ilsfeld vor. Sollte der Wunsch einer Anschlussbetreuung im Bereich 3-6 Jahre bestehen, ist auch dies 6 Monate im Voraus bei der Gemeinde anzumelden (s. hierzu § 2 Abs. 2).
6. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt 5 Monate vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.
7. 6 – 8 Wochen vor der Aufnahme meldet sich die Kindertageseinrichtung bei den Sorgeberechtigten und lädt zu einem Aufnahmegespräch in die Einrichtung ein.
8. Falls die Aufnahme in einer Wunschrichtung nicht mög-

lich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen kommunalen Einrichtung oder Einrichtung in freier Trägerschaft angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagesmütter verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht. Dabei werden freie Plätze bei Tagesmüttern gleichrangig behandelt.

## § 3 Aufnahme

1. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten einen Aufnahmeantrag (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, eine ärztliche Beratung der Sorgeberechtigten nach § 34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen Impfschutz des Kindes sowie der Nachweis der Masernimpfung entsprechend dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention zwingend erforderlich. Die anfallenden Gebühren tragen die Eltern.
2. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach § 1 Nr. 1.1.1.; 1.1.2. ist der Betreuungsbedarf jährlich durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil für mindestens 1 Tag einen Betreuungsbedarf nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30-13.30 Uhr + 2 lange Nachmittage) abgedeckt wird.
3. Für die Nutzung der langen Nachmittage (13.30-16.00 Uhr) im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten ist zum Nachweis des Betreuungsbedarfs jährlich eine Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil einen Betreuungsbedarf nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30-13.30 Uhr) abgedeckt wird.
4. Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung werden einmal jährlich von der Kindergartenverwaltung von den Eltern eingefordert.
5. Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme vor, kann eine Aufnahme bis zur Erbringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht erbracht werden, kann der Zusagebescheid widerrufen werden s. § 7 Abs. 3 Nr. 3.1.
6. Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 4 Wochen vor Änderung schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben. Veränderungen der Buchungszeiten, die mit der Platzvergabe (z. B. Wechsel der Tage beim Platzsharing) und mit einer Veränderung des Personalschlüssels zu tun haben, können vom Träger abgelehnt werden.
7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Hausleitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch der Verwaltung zu melden.
8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dass mindestens eine, wenn möglich gleichbleibende, Bezugsperson das aufzunehmende Kind während der Eingewöhnung begleitet. Die Eingewöhnung im Bereich 1-2 Jahre dauert mindestens 2 Wochen, die Eingewöhnung im Bereich 3-6 Jahre mindestens 1 Woche. Steht keine Begleitperson zur Verfügung, kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

Über das Ende der Eingewöhnungszeit entscheidet die zuständige Gruppenleitung im Sinne des Kindes.

#### § 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollten die Tageseinrichtungen täglich besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Tageseinrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 8:30 Uhr zu benachrichtigen.
2. Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und evtl. zusätzlicher Schließzeiten gem. Absatz 5 geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Gemeinde Ilsfeld nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.
3. Der Besuch der Einrichtungen regelt sich ausschließlich nach den festgelegten Betreuungszeiten und -tagen. Während der Eingewöhnungsphase eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird die tägliche Anwesenheitszeit des Kindes von der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder entsprechend ihrem pädagogischen Konzept vorgegeben.
4. Die Schließtage der Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Ilsfeld zentral nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
5. Einrichtungen mit Regel- und verlängerten Öffnungszeiten haben 20 feste Schließtage. Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung haben 10 feste Schließtage. Hinzukommen jeweils 4 flexible Schließtage (pädagogischer Tag, Konzeptionstag, Putztag, Mitarbeiterausflug), welche zentral oder von den Tageseinrichtungen nach Rücksprache mit der Verwaltung festgelegt werden.
6. Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Gemeinde Ilsfeld, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.
7. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Kinder, die aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten den Heimweg alleine antreten dürfen (§ 7 Abs. 2 der Satzung), werden am Ende der Öffnungszeit bzw. zur mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Uhrzeit entlassen.
8. Werden die Öffnungszeiten überzogen, erhebt der Träger nach § 4 Satz 10 Zusatzgebühren.
9. Werden zusätzliche Öffnungszeiten oder Angebote (z. B. Flex 30, Kita-Bus, lange VÖ- oder Regel-Nachmittage, ...) von weniger als 5 Kinder genutzt, werden diese Öffnungszeiten/Angebote mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt. Eine Neuschaffung des jeweiligen Angebotes ist dann erst ab einer Mindestanzahl von 10 Anmeldungen wieder möglich.

#### § 5 Ferienbetreuung

1. Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ist für angemeldete Kinder in der Gebühr enthalten.

#### § 6 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder erhoben.

#### § 7 Aufsicht

1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ilsfeld, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer berechtigten Begleitperson abgeholt werden, ist

eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.
4. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Personensorgeberechtigten) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

#### § 8 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

1. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Betreuungsverhältnis bei Kindern unter drei Jahren zum Ende des Monats, vor dem 3. Geburtstag des Kindes. Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.08. des Jahres des Schuleintrittes.
2. Die Gemeinde Ilsfeld kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
  - 2.1 Nichterbringung der für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen.
  - 2.2 Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen;
  - 2.3 Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit;
  - 2.4 Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird;
  - 2.5 Falsche Angaben der Personenberechtigten im Aufnahmebogen (Anlage 1), die zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben;
  - 2.6 Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personenberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen;
  - 2.7 Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt;
  - 2.8 Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Ilsfeld, wenn das Betreuungsverhältnis den Besuch einer Tageseinrichtung betrifft (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung), sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, das seinen Hauptwohnsitz in Ilsfeld hat;
  - 2.9 Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 5 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für

ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;

2.10 Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.

Vor einer Kündigung und dem Ausschluss des Kindes wegen eines wichtigen Grundes gem. vorstehenden Nr. 3.2. bis 3.7. sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Die Bestimmungen in § 13 Abs. 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

3. Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Ilsfeld wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt).
4. Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.
5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

**§ 9 Wechsel der Einrichtung**

1. Ein seitens der Personensorgeberechtigten gewünschter Einrichtungswechsel in eine andere kommunale Einrichtung ist nur nach Vorliegen eines sachlichen Grundes (z. B. Umzug im Teilort, erhebliche Veränderung im Betreuungsbedarf, etc.) und nach Zustimmung der Sachgebietsleitung möglich.
2. Der Träger kann mit sachlichem Grund nach Rücksprache mit Hausleitung und Personensorgeberechtigten einen Gruppenwechsel eines Kindes anordnen.
3. Der Träger kann z.B. im Übergang Kleinkindbetreuung – Betreuung 3-6 Jahre bei geringer Platzkapazität oder bei anderen vorrangig zu beachtenden Kriterien (z. B. Aufnahme Geschwisterkind) einen früheren Einrichtungswechsel oder einen längeren Verbleib in der Kleinkindbetreuung anordnen.

**§ 10 Versicherung, Haftung**

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII):
  - 1.1 auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
  - 1.2 während des Aufenthalts in der Einrichtung;

1.3 während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflüge, etc.).





















Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.





















2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Hausleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder von pädagogischen Kräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke). Auch in allen übrigen Fällen haftet die Gemeinde Ilsfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
5. Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen Fachkräften besprochen werden, des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus § 10 Abs. 3 und 4.

**§ 11 Krankheitsfälle**

1. Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautausschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden. Für den Wiederbesuch der Einrichtungen von erkrankten Kindern gelten folgende Regelungen:

**Wiederzulassungstabelle für Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung, Grund- und Gemeinschaftsschulen der Gemeinde Ilsfeld**  
(nach Empfehlung des Robert Koch Institutes)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Attest	Maßnahmen
3-Tage-Fieber	7-14 Tage	24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		   
Ansteckende Bindehautentzündung	5-12 Tage	Wenn kein Sekret/Rötung mehr vorhanden	X (nur bei Adenov.)	 
Borkenflechte	2-10 Tage	24 Stunden nach Beginn der Antibiotikagabe, ansonsten nach Abheilung	x	   
EHEC	2-10 Tage	Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben	X	 
Erkältungserkrankungen				
Ohne Fieber		Kein Ausschluss		
Mit Fieber ab 38°C		24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		
Grippe (Influenza)	1-2 Tage	Nach Genesung		  
Hand-Mund-Fuß	4-30 tage	Nach Genesung		   

Hepatitis A/E	15-50/ 64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	X	   
Keuchhusten	7-20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	X	
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung		
Krätze	14-42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache	X	 
Magen-Darm-Erkrankungen		Frühestens nach 48h nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall		   
Norovirus	1-3 Tage			
Salmonellen	1-3 Tage			
Campylobacter	1-10 Tage			
Unbekannter Erreger				
Masern	8-21 Tage	Nach Genesung	x	
Meningitis		Nach		
Haemophilus influenzae b (Hib)	2-4 Tage	Antibiotikagabe und Genesung		
Meningokokken	2-10 Tage			
Mumps	12-25 tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	x	
Mundfäule	2-12 Tage	Nach Genesung		 
Pfeiffersches Drüsenfieber	7-30 Tage	Nach Genesung		 
Ringelröteln	7-14 Tage	Mit Beginn des Ausschlages		 
Röteln	1-3 Tage	Nach Genesung und 1 Woche nach Beginn des Hautauschlages	x	
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	6-8 Wochen	24h nach Beginn der Antibiotikagabe		  
Tuberkulose	8-28 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	x	
Windpocken		Nach Abheilung der Bläschen, bei Ausbruch von Windpocken müssen alle Kinder, die die 1. Impfung haben, die zweite Impfung nachweisen, ungeimpfte Kinder sind nach erstem Auftreten der Erkrankungen in der Einrichtung 16 Tage vom Besuch ausgeschlossen	x	



Kochwäsche



Spielzeug nach Kontakt reinigen desinfizieren



Geschirr im Spüler über 60°C



Verstärkte Handesinfektion



Handkontaktflächen

2. Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG) muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten. Botulismus, Cholera, Diphtherie, humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditär



ditärer Formen,  
akute Virushepatitis,  
enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS),  
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,  
Keuchhusten,  
Masern,  
Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis,  
Milzbrand,  
Mumps,  
Pest,  
Poliomyelitis,  
Röteln einschließlich Rötelnembryopathie,  
Tollwut,  
Typhus abdominalis oder Paratyphus,  
Windpocken,

Die Hausleitung der Einrichtung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine schriftliche Meldung (Fax oder sichere Kommunikation) an das Gesundheitsamt zu senden.

- Die Bestimmungen des IfSG bleiben unberührt. Die Belehrung über die Bestimmungen des IfSG erfolgt durch die Bekanntgabe des hierzu verfassten Merkblattes.
- In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und bei verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen Kräfte.
- Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes, etc., die einen besonderen Umgang/ besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Hausleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin § 1 Abs. 5.

#### § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte sind gemeinsam verantwortlich für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere jährlich stattfindende Elterngespräche, regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften.
- Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Kräfte der Einrichtung und die Personensorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat die Gemeinde Ilsfeld die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen (vgl. § 8 Abs. 3).

#### § 13 Elternbeirat

- Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.
- Auf Wunsch der Elternbeirätinnen tritt zweimal jährlich der Gesamtelternbeirat unter Beteiligung der Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen zusammen.

#### § 14 Datenschutz

- Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit dem Platzvergabeverfahren oder der Gebührenerhebung- und Abrechnung seitens der Gemeindeverwaltung erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sachgebiet Kindertageseinrichtung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.
- Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der Personensorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung.
- Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des Sachgebietes Kindertageseinrichtungen und Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall eingeholt.

#### § 15 Sonderregelungen

Die Gemeinde Ilsfeld wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Ilsfeld, den 14.05.2024

gez.

Bernd Bordon

Bürgermeister



### Zweckverband Schozachwasserversorgungsgruppe

#### Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Schozachwasserversorgungsgruppe, Sitz Untergruppenbach

#### Wasserhärte nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz und Nitratwerte

Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz müssen auf den Verpackungen von Wasch- und Reinigungsmitteln abgestufte Dosierungsempfehlungen angegeben werden. Das heißt, dass je nach Härtebereich unterschiedliche Mengen an Reinigungs- und Waschmitteln verwendet werden sollen. Seit 5. Mai 2007 ist nun eine Neufassung des Gesetzes in Kraft getreten. Nach § 9 des Gesetzes gibt es statt seither 4 Härtebereiche nur noch 3 Härtebereiche. Die Angaben müssen in Millimol Calciumcarbonat pro Liter (mmol/l) erfolgen. Die neuen Härtebereiche beruhen auf europäischem Recht. Die Verordnung verpflichtet die Waschmittelhersteller zur Angabe von Dosierungsempfehlungen für diese 3 Härtebereiche. Die Härtebereiche sind wie folgt unterteilt:

#### Härtebereich 1 (weich):

weniger als 1,5 millimol Calciumcarbonat je Liter.

(entspricht weniger als 8,4 Grad deutsche Gesamthärte, abgekürzt dH)

**Härtebereich 2 (mittel):**

1,5 bis 2,5 millimol Calciumcarbonat je Liter  
(entspricht 8,4 bis 14 Grad dH)

**Härtebereich 3 (hart):**

mehr als 2,5 millimol Calciumcarbonat je Liter  
(entspricht mehr als 14 Grad dH)

Die neuesten amtlichen Untersuchungsergebnisse, die aufgrund der Trinkwasserverordnung durchgeführt wurden, haben für die einzelnen Versorgungsbereiche der Schozachwasserversorgungsgruppe die nachstehend aufgeführten Werte ergeben:

**Mischwasserversorgungsbereich Hochbehälter Stettenfels**

Dazu gehören

von der Gemeinde Abstatt: Ortsteil Abstatt (ohne Zone 5: Ulmenring, Kastanienweg, Teile vom Erlenweg, Teile vom Radäckerweg, Weidenweg, Pappelweg, Akazienstraße, Ahornstraße, Plantanenweg, Eschenweg und Buchenweg, diese werden vom HB Unterheinriet versorgt) und Ortsteil Vohenlohe;

von der Gemeinde Ilsfeld: Ortsteile Abstetterhof, Auenstein, Helfenberg, Wüstenhausen und Raststätten Wunnenstein; von der Gemeinde Untergruppenbach: Ortsteile Untergruppenbach und Obergruppenbach.

Entnahmestelle: Haupthochbehälter Stettenfels, Mischwasser aus Bodenseewasser und Pumpwerk Auenstein.

**Untersuchungsbefund:**

Härte: 16,0 Grad dH, Härtebereich: 3  
Nitrat: 11,0 mg/l (Grenzwert 50 mg/l).

**Mischwasserversorgungsbereich Hochbehälter Unterheinriet/Happenbach**

Dazu gehören

von der Gemeinde Abstatt: Ortsteil Happenbach und Gewerbegebiet sowie Teile von Abstatt wie folgt: Ulmenring, Kastanienweg, Teile vom Erlenweg, Teile vom Radäckerweg, Weidenweg, Pappelweg, Akazienstraße, Ahornstraße, Plantanenweg, Eschenweg und Buchenweg;

von der Gemeinde Untergruppenbach: Ortsteil Unterheinriet und Ortsteil Oberheinriet.

Entnahmestelle: Hochbehälter Unterheinriet: Mischwasser aus Bodenseewasser und Quellwasser der Heumadenquelle.

**Untersuchungsbefund:**

Härte: 14,0 Grad dH, Härtebereich: 2  
Nitrat: 5,0 mg/l (Grenzwert 50 mg/l)

Wasserversorgungsbereich Hochzone und Niederzone Donnbronn

Entnahmestelle: Hochbehälter Egelsee: Reines Bodenseewasser

**Untersuchungsbefund:**

Härte: 10,0 Grad dH, Härtebereich: 2  
Nitrat: 4,0 mg/l (Grenzwert 50 mg/l)

Wasserversorgungsbereich Vorhof

Entnahmestelle: Pumpwerk Vorhof, Quellwasser aus der Heumadenquelle.

**Untersuchungsbefund:**

Härte: 14 Grad dH, Härtebereich: 2  
Nitrat: 9,0 mg/l (Grenzwert 50 mg/l)

Enthärtet durch Nanofiltrationsanlage.

Bei Betriebsstörungen oder in Zeiten des erhöhten Wasserbedarfs sind in den Mischwasserbereichen Schwankungen in der Gesamthärte nicht zu vermeiden. Im Interesse des Gewässerschutzes bittet die Schozachwasserversorgungsgruppe, die auf den Wasch- und Reinigungsmitteln angegebenen Empfehlungen an Menge nicht zu überschreiten.

Bitte denken Sie auch im häuslichen Bereich an den Schutz der Umwelt.

gez. Andreas Vierling  
Verbandsvorsitzender  
Stand: Mai 2024

**Ilsfeld aktuell****Restfahrbahnbreite beim Parken**

Immer wieder erreichen uns Beschwerden über parkende Fahrzeuge, bei denen die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite nicht eingehalten wird.

Dadurch wird es anderen Fahrzeugführern erschwert, die Straße zu passieren, ohne ein anderes Fahrzeug zu beschädigen. Auch ist die Restfahrbahnbreite enorm wichtig für das **Durchkommen** von **Rettungsfahrzeugen**, Müllautos, Streufahrzeugen etc.

Nach aktueller Rechtsprechung ergibt sich die Restfahrbahnbreite aus der allgemeinen höchstzulässigen Fahrzeugbreite von 2,50 m und einem Seitenabstand von 0,55 m.

Somit muss beim Parken am Fahrbahnrand eine **Restfahrbahnbreite von 3,05 m** gewährleistet sein.

Falls Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die Restfahrbahnbreite eingehalten haben, können Sie dies ganz einfach mit drei großen Schritten vom Spiegel Ihres Fahrzeugs bis zum Bordstein der anderen Straßenseite überprüfen.

Und bitte denken Sie daran: sollte an einer Stelle die **Fahrbahn nicht ausreichen**, dürfen Sie auf **keinen Fall den Gehweg nutzen**, um Ihr Fahrzeug abzustellen! Auch nicht teilweise.

Dies stellt **immer** eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die nach dem aktuellen Bußgeldkatalog mit einer Verwarnung in Höhe von mindestens **55 EURO** belegt wird!

Ihre Gemeindeverwaltung Ilsfeld

**Stadtradeln**

**ilsfeld**  
tradition & weitsicht

**Neckarwestfalen**

**LAUFEN**  
L.A.U.F.E.N. - LÄUFEN  
L.A.U.F.E.N. - LÄUFEN

**GEMEINDE ITTALHEIM**

**STADTRADELN**  
Radeln für ein gutes Klima

**Samstag, 22. Juni**  
Start: 11.15 Uhr  
Gemeindehalle  
Ilsfeld

Jetzt mitradeln und in den Nachbargemeinden über Mitradler/innen und einen kleinen Imbiss freuen!

- Familientour ca. 22 km/
- E-Bike-Tour ca. 35 km

Anmeldungen bis 17. Juni an [gemeinde@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de)

## Interkommunale Radtour - Jetzt mitradeln und in den Nachbargemeinden auf Mitradler/-innen und einen kleinen Imbiss freuen

### Alle Infos auf einen Blick:

Treffpunkt für alle Lauffener Radelnden ist um 13.00 Uhr auf dem Kiesplatz.

Es wird 2 Routenvarianten geben:

#### 1. E-Bike-Tour (ca. 35 km)

Treffpunkt Talheimer Rathausplatz: 10 Uhr

10:30 Uhr: Start in Talheim Rathausplatz

**11:15 Ankunft Ilsfeld Gemeindehalle**

**11:45 Abfahrt Ilsfeld**

12:15 Ankunft Neckarwestheim Marktplatz

12:45 Abfahrt Neckarwestheim

13:10 Ankunft Lauffen Kiesplatz

Treffpunkt für alle Lauffener Radler

13:40 Abfahrt Lauffen

15:30 Ankunft Talheim Rathausplatz

#### Imbiss: Frühstück

Imbiss: Fleischkäsweck und Getränke

Imbiss: Sportgetränke + Obst

Bike-Testfahrten Zweirad Probst Lauffen

Imbiss: Kaffee+ Kuchen

#### 2. Familientour (ca. 22 km)

Treffpunkt Talheimer Rathausplatz 10 Uhr

10:30 Uhr: Start in Talheim Rathausplatz

**11:15 Ankunft Ilsfeld Gemeindehalle**

**11:45 Abfahrt Ilsfeld**

12:15 Ankunft Neckarwestheim Marktplatz

12:45 Abfahrt Neckarwestheim

13:10 Ankunft Lauffen Kiesplatz

Treffpunkt für alle Lauffener Radler

13:40 Abfahrt Lauffen

14:10 Ankunft Talheim

#### Imbiss: Frühstück

Imbiss: Fleischkäsweck und Getränke

Imbiss: Sportgetränke + Obst

Bike-Testfahrten Zweirad Probst Lauffen

Imbiss: Kaffee+ Kuchen

**Wir freuen uns über Ihre Anmeldung bis zum 17. Juni an [gemeinde@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de).**

Bitte geben Sie die Personenzahl und die gewünschte Tour an.

**Wichtig zu wissen:** Teilnahme auf eigenes Risiko und nur mit einem verkehrssicheren Fahrrad. Außerdem besteht absolute Helmpflicht.

## Landratsamt Heilbronn

### Online-Infonachmittag für potenzielle Tagesmütter und Tagesväter

Der Fachdienst Kindertagesbetreuung des Landratsamtes Heilbronn lädt am Mittwoch, 12. Juni, 16 bis 17.30 Uhr, zu einer Online-Informationsveranstaltung zum Thema Kindertagesbetreuung ein. Diese Veranstaltung richtet sich an alle, die sich eine Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater vorstellen können.

Interessierte sollen zuverlässig und belastbar sein, Freude an der Arbeit mit Kindern mitbringen und langfristig an der Tätigkeit interessiert sein. Für die Betreuung von Kindern wird außerdem eine engagierte und selbstständige Arbeitsweise, die Bereitschaft zur Weiterbildung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern vorausgesetzt.

Eine Anmeldung ist bei Sibel Karaosmanoglu unter Telefon: 07131/994 -7374 und per E-Mail an [S.Karaosmanoglu@landratsamt-heilbronn.de](mailto:S.Karaosmanoglu@landratsamt-heilbronn.de) oder bei Timo Zinßer unter Telefon: 07131 994 – 7352 und per E-Mail an: [t.zinsser@landratsamt-heilbronn.de](mailto:t.zinsser@landratsamt-heilbronn.de) erforderlich.



GEMEINDEMITTEILUNG  
Hamburg, 16.05.2024

### Regelmäßiger Infostand im Rathaus

Die Deutsche GigaNetz GmbH bietet die Gelegenheit sich mit Ihren Anliegen direkt und persönlich an uns zu wenden. Daher wird ab dem 28.05.24 im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 11:30 Uhr wöchentlich ein Infostand im Rathaus für Sie zur Verfügung stehen.

Wir freuen uns auf Sie.

## Aus dem Standesamt

### Geburt

**06.05.2024**

Finn Matti Sohn von Adrian Gerhard Albert und Nathalie Kathrin Hermann, Schozach

### Sterbefall

**15.05.2024**

Else Frida Kraus geb. Käs, Ilsfeld

## Auf einen Blick

### Glückwünsche

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern – auch den nicht genannten – für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Herr Friedrich Reinhard Bollmann zum 75. Geburtstag am 23.05.

Frau Doris Marie Niethammer zum 85. Geburtstag am 25.05.

Herr Josif Petrovici zum 80. Geburtstag am 25.05.

Herr Jan Karol Strycki zum 80. Geburtstag am 27.05.

Herr Willy Frank zum 70. Geburtstag am 27.05.

Frau Jutta Layer zum 70. Geburtstag am 27.05.

Herr Karl Dietmar Richter zum 90. Geburtstag am 29.05.

### Goldene Hochzeit

Goldene Hochzeit feiern am 24.05.2024 in Schozach, Johann und Marianne Mertz

Wir gratulieren dem Paar herzlich!

# NOTDIENSTE

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Für die Dienstgruppe:

Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis  
 Dr. Heike Fellger  
 Dr. Renate Gartner/Dr. Petra Neubauer, Dr. Jargon  
 Dr. Tobias Buchholz/Huberta Hulde  
 Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelzl/Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann  
 Dr. Hanne Steck  
 Dr. Michael Melichar  
 Dr. Claudia Bucur

... gilt: in Vertretung Ihres Hausarztes

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst (bundesweit)

**Tel. 116 117** (Anruf ist kostenlos)

-wenn die Arztpraxis geschlossen hat-

### Für die Ärztegruppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel.-Nr. 07141 6430430 zuständig.

### Unsere Ärzte vor Ort:

#### Allgemeinärzte:

#### Dres. Buchholz/Fellger/Hulde

König-Wilhelm-Str. 74/76,  
 Ilsfeld, Tel. 95030

#### MVZ Buderer-Group, Ilsfeld

König-Wilhelm-Str. 74/76,  
 Ilsfeld, Tel. 914210

#### Augenarzt:

#### Dr. Staudinger

König-Wilhelm-Str. 105/1,  
 Ilsfeld, Tel. 975050

#### Frauenarzt:

#### Dr. Dali Konstanz

König-Wilhelm-Str. 74/76,  
 Ilsfeld, Tel. 9159440

## Unsere Öffnungszeiten

### Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062 9042-0

Mo., Di., 8:00 – 12:30 und  
 14:00 – 16:00 Uhr

Mi. 8:00 – 12:30 und 14:00 – 18:00 Uhr

Do., Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

### Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,  
 Tel. 07062 9042-82

Das Bürgerbüro Auenstein hat  
 folgende Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr,

Do. 14:00 – 18:00 Uhr,

Mi. geschlossen

Weitere Informationen finden Sie  
 auch auf der Homepage der Gemein-  
 de Ilsfeld unter [www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

Für Fragen und Anregungen können  
 Sie uns auch eine E-Mail an [gemein-  
 de@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de) zukommen lassen.

## Nuklearmedizinische Praxis:

### Dr. Jörg Seeberger

Raiffeisenstr. 4,  
 Ilsfeld, Tel. 9244024

### Tierärzte:

**Dr. Starker**, Schulstr. 37, Ilsfeld, Auenstein  
 Tel. 07062 62330

**Dr. Bühler-Leuchte**, Von-Gaisberg-Str. 15/1,  
 Ilsfeld, Helfenberg  
 Tel. 07062 914448

**Dr. Franke**, Nordstr. 36/1, Ilsfeld  
 Tel. 07062 9760930

### Zahnärzte:

**Dr. Markus Stredicke, Zahnarzt Robert  
 Hagel und Dr. Ilona Kiralyi**

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld,  
 Tel. 61555

### Grit Schad,

König-Wilhelm-Str. 60, Ilsfeld,  
 Tel. 9797567

### Oralchirurgie und Implantologie Praxiskliniken JEGGLE ZEIDLER

Dr. Jeggle und Dr. Zeidler  
 im Gesundheitszentrum Ilsfeld-Auenstein  
 Beilsteiner Str. 33, Ilsfeld-Auenstein,  
 Tel. 07062 676 000

### Das Zahnärztehaus:

#### Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

#### Kieferorthopädie:

#### Annekathrin Tschritter,

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

#### Endodontie:

#### Dr. Cornelia Grau

König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

## Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,  
 Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 112**

## Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn  
 Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 19222**

## Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn, Tel. 07131 49-0  
 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen  
 8.00 – 22.00 Uhr

## Wichtige Telefonnummern

**Gemeinde Ilsfeld:** Tel. 07062 9042-0

**Bauhof:** Tel. 07062 9042-72

**Freibad:** Tel. 07062 9155580

**Polizei:** Tel. 110

**Polizeiposten Ilsfeld:** Tel. 07062 915550

**Feuerwehr:** Tel. 112

**Diakoniestation Schozach-Bottwartal:**

Tel. 07062 973050

**Gasversorgung:** Tel. 07144 266211

**Stromversorgung:** Tel. 07144 266233

**Nahwärmeversorgungs Notfall-Nr.:**

Tel. 07062 9042-49

**Wasserversorgung:**

Tel. 07062 9042-44, -45

**Wasserversorgung Notfall-Nr.:**

Tel. 0152 22987063

**Telefonseelsorge HN:** Tel. 0800 1110111

## Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochen-  
 enden und Feiertagen in der HNO-Notfall-  
 praxis an der HNO-Klinik im Klinikum am  
 Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 bis  
 20 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in  
 die Notfallpraxis kommen.

## Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

Notrufnummer für den tierärztlichen Not-  
 dienststring: **01805/843736**

Die Patientenbesitzer werden über diese  
 Nummer nach einer kurzen Bandansage  
 automatisch an die notdiensthabende  
 Praxis weitergeleitet.

## Zahnärztlicher Notdienst

Einheitliche Notfalldienstnummer für Ba-  
 den-Württemberg

Tel.-Nr. 0761 120 120 00

## Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächsten Tag 8.30  
 Uhr:

Notdienstapothekensuche: 0800/0022833  
 oder [www.ak-bw.notdienst-portal.de/](http://www.ak-bw.notdienst-portal.de/)

### 25.05.2024

Rosen-Apotheke

Rathausplatz 34, 74388 Talheim

07133 - 9 86 20

### 26.05.2024

Neckar-Apotheke

Körnerstr. 57, 4348 Lauffen am Neckar

07133 - 96 01 97

## Tag und Nacht für Sie zu sprechen:

### Notruf für misshandelte Frauen:

Tel. 07131 507853

### Notruf für Kinder und Jugendliche:

**Kreisjugendamt HN:** Tel. 07131 994555

**Außensprechstunde der Psychologi-  
 schen Beratungsstelle in der Diako-  
 niestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld,**

**Terminvereinbarung unter:**

Tel. 07131 964420

**Essen auf Rädern:** Tel. 07063 9339444

**Pflegedienst pro individuum GmbH  
 Heibronn**

Häusliche Kranken- und Altenpflege:

Tel. 07131 8987051

**Außensprechstunde des Jugendamtes,  
 Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathaus-  
 str. 8 im Rathaus Ilsfeld,**

**Terminvereinbarung:** Tel. 07131 994-305

## Mediothek

### Öffnungszeiten Mediothek

Mo.	geschlossen
Di.	10.00 - 19.00 Uhr (durchgehend)
Mi.	14.30 - 18.00 Uhr
Do.	14.30 - 18.00 Uhr
Fr.	10.00 - 13.00 Uhr
Sa.	10.00 - 13.00 Uhr

König-Wilhelm-Str. 80, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062 9042-15,  
E-Mail [mediothek@ilsfeld.de](mailto:mediothek@ilsfeld.de)  
[www.ilsfeld.de/mediothek](http://www.ilsfeld.de/mediothek)  
Folgen Sie uns doch auch auf Instagram und Facebook unter [mediothek.ilsfeld](https://www.instagram.com/mediothek.ilsfeld)

### Schließzeit in der 2. Pfingstferienwoche

Die Mediothek hat in der 2. Pfingstferienwoche geschlossen, also von **Di., 28.05. bis Sa., 01.06.**  
Wir bitten um Beachtung.



### Lesezirkus heute, Do., 23.05.2024 um 16:30 und 17 Uhr

Heute, Do., 23.05. ist wieder Lesezirkus-Termin, dieses Mal wieder nur für die Größeren ab 4 Jahren ohne Begleitung



### Programm:

„Emilys merkwürdiger Misch-Masch-Mittwoch“ als Kamishibai-Erzähltheater

Emily sitzt auf Papas Schoß und erzählt von ihrem Tag: Alles fing damit an, dass ihr Lieblingswackelzahn ausgefallen ist. Leider kann Papa den Zahn aber nicht bewundern, denn der ist im Abfluss des Waschbeckens verschwunden! Außerdem ist das Geschenk, das sie für Papa im Kindergarten gebastelt hat, auf dem Heimweg kaputtgegangen. Und das war noch lange nicht alles! Manchmal sind Tage richtig doof, findet Emily. Aber Papa sagt, Misch-Masch-Tage sind in Ordnung, denn immer nur glücklich sein hält man gar nicht aus.

Bitte beachten: Es ist keine Anmeldung mehr notwendig! Bitte kommen Sie mit Ihrem Kind/Ihren Kindern einfach zum gewünschten Termin in die Mediothek.

**Falls Sie es etwas ruhiger mögen und es zeitlich einrichten können, so kommen Sie doch zum späteren (17-Uhr-)Termin.**

Ab jetzt gibt es einen Lesezirkus-Treuepass – für jeden Lesezirkus-Besuch bekommt man einen Stempel. Ist der Treuepass voll (für die Großen ab 4 Jahren 10 Stempel, für die Kleinen ab 2 Jahren 5

Stempel), gibt es eine kleine Überraschung. Der Treuepass bleibt wegen der einfacheren Handhabung in der Mediothek. **Die Kinder bekommen nach dem Vorlesen einen Stempel auf die Hand und dürfen damit nach vorne an die Infotheke gehen. Hier wird der Stempel dann in den Treuepass übertragen.**

### Ferienaktion mit Onilo - Mediothek to go

Onilo.de ist ein Lernportal mit animierten Geschichten zur Sprach- und Leseförderung von Kindern. In der Mediothek können Sie sich nun für Ihre Kinder im Kindergarten- und Schulalter einen zweiwöchigen Verleihcode abholen, mit dem man Zugang zu dem animierten Bilderbuch „Die Olchis aus Schmuddelfing“ hat. Probieren Sie es doch mal aus, wir haben noch bis **einschließlich Samstag, 25.05.** geöffnet, bevor die Mediothek eine Woche geschlossen hat.



Plakate: Mediothek Ilsfeld

## Umwelt aktuell

### Recyclinghof Ilsfeld

#### Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag: 14.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 9.00 – 13.00 Uhr

### Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag: 13.30 – 17.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 14.00 Uhr

Für abweichende Öffnungszeiten (Feiertage) informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage.

### Landratsamt Heilbronn

#### Kostenfreie EnergieSTARTberatung – Termine Juni

**Heizungsaustausch, Energetische Sanierung, unübersichtliche Fördermöglichkeiten, komplizierte Gesetze und Vorschriften? Was muss ich beachten?**

**Sie planen einen Austausch Ihrer Heizung, wissen jedoch nicht welches Gesetz zu beachten ist oder wie die 15% des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) erfüllt werden können? Sie möchten Ihre Energiekosten senken oder Ihr Haus sanieren und finden sich im Dschungel von unübersichtlichen Fördermöglichkeiten und komplizierten Vorschriften nicht zurecht?**

**Antworten auf diese und weitere Fragen zu den Themen Sanierung, Fördermittel, Vor-Ort-Beratung und Energiesparen sind bei der kostenfreien und neutralen Energie-STARTberatung, die in Kooperation mit dem Landratsamt Heilbronn durchgeführt wird erhältlich. Im Einzelgespräch mit den ehrenamtlichen und von neutraler Stelle zertifizierten Energieberater:innen können sich Interessierte allgemein informieren oder erhalten Antworten auf individuelle Fragen zu den Themen Energieeffizienz und Sanierung.**

Die circa 30-minütige EnergieSTARTberatung ist für alle Einwohner:innen des Landkreises Heilbronn kostenlos. Eine vor-

herige Online-Terminbuchung ist notwendig. Die Beratungen finden in der Regel im Rathaus statt. Vereinzelt werden telefonische Beratungen angeboten. Bei einer telefonischen Beratung rufen die Berater:innen Sie an.

Weitere Informationen sowie aktuell verfügbare Termine können unter [www.landkreis-heilbronn.de/energieberatung](http://www.landkreis-heilbronn.de/energieberatung) eingesehen und vereinbart werden. Bei Fragen zur Beratung oder wenn Sie Hilfe bei der Online-Terminbuchung benötigen, wenden Sie sich bitte an [info@make-it-lkhn.de](mailto:info@make-it-lkhn.de) oder 07131 38542-71.

Alle Beratungstermine im Juni

04.06.2024	Nordheim Rathaus	17.06.2024	Abstatt Rathaus
04.06.2024	Ellhofen Rathaus	18.06.2024	Schwaigern Rathaus
05.06.2024	Untergruppenbach (telefonisch)	18.06.2024	Pfaffenhofen Rathaus
05.06.2024	Untereisesheim Rathausstr. 2	19.06.2024	Neuenstadt (telefonisch)
11.06.2024	Gemmingen Rathaus	20.06.2024	Cleebronn Rathaus
12.06.2024	Bad Rappenau (telefonisch)	20.06.2024	Neudenau Rathaus
12.06.2024	Brackenheim Rathaus	20.06.2024	Möckmühl Rathaus
12.06.2024	Güglingen Rathaus	20.06.2024	Lehensteinsfeld
12.06.2024	Ilfsfeld (telefonisch)	24.06.2024	Erlenbach Rathaus
12.06.2024	Neckarsulm Rathaus	24.06.2024	Erlenbach Rathaus
12.06.2024	Zaberfeld Rathaus	25.06.2024	Lauffen Bürgerbüro
13.06.2024	Bad Friedrichshall (telefonisch)	25.06.2024	Bad Wimpfen (telefonisch)
13.06.2024	Weinsberg Rathaus	26.06.2024	Kirchartd Rathaus

## Hausmülldeponien

### Öffnungszeiten

#### Eberstadt und Schwaigern-Stetten

Beide Entsorgungszentren im Landkreis Heilbronn haben einheitliche Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 16.15 Uhr

Samstag: 8.00 – 13.15 Uhr

## Soziale Einrichtungen

### Sprechstunde des Jugendamtes in Ilfsfeld

Frau Künzel vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Landkreis Heilbronn bietet in den Räumlichkeiten des Rathauses Ilfsfeld jeden zweiten Montag (ungerade Kalenderwochen) von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr eine Sprechstunde an. Der Allgemeine Soziale Dienst berät bei Erziehungsthemen / familiären Herausforderungen / Kinderschutzthemen und vermittelt bei Bedarf Hilfen.

### Beratung für Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Landkreis Heilbronn mit Sitz in Neuenstadt a. K. berät Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige zu Fragen rund um die Themen Rehabilitation und Teilhabe. Wir bieten Beratungen in unseren Räumen in der Hauptstraße 51 in Neuenstadt a. K., Beratungen per Telefon und E-Mail sowie Videoberatung und aufsuchende Beratung an.

Für Terminvereinbarungen melden Sie sich bitte telefonisch unter 07139 / 536888 5 oder per E-Mail: [teilhabeberatung05@eutb-thbw.de](mailto:teilhabeberatung05@eutb-thbw.de).

Die offene Sprechstunde (ohne Termin) findet montags von 12:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 13:30 Uhr statt.

## Diakoniestation Schozach-Bottwartal e. V.

### Diakonie Schozach-Bottwartal

**Wir sind während unseren Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr unter Tel. 07062 973050 für Sie erreichbar.**

**Sie finden uns im Erdgeschoss des Gesundheitszentrums Auenstein, Beilsteiner Straße 33, 74360 Ilfsfeld-Auenstein  
Gesamt-Pflegedienstleitung: Nadine Bosch**

Tel. 07062 97305-15, persönliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs nur am Vormittag

### Häusliche Kranken- und Altenpflege

**Teamleitung Gebiet Süd (Ilfsfeld, Beilstein mit Ortsteilen) Ursula Wüstholtz**

Tel. 07062 97305-27, persönliche Sprechzeiten: Mittwoch und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung.

**Teamleitung Gebiet Nord (Abstatt, Untergruppenbach mit Ortsteilen) Nicole Hauk**

Tel. 07062 97305-31, persönliche Sprechzeiten: Dienstag und Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung

**Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie am besten am Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr vereinbaren unter 07062 97305-18.**

### Tagespflege

**Leitung: Melina Chan**

Tel. 07062 97305-28, persönliche Sprechzeiten: 8:00 bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

### Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: **Stefanie König,**

stellv. Einsatzleitung: **Bianca Merkt**

Tel. 07062 97305-13, persönliche Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

### Verwaltung:

**Gabriele Vogt und Nicole Schöne**

Tel. 07062 97305-0, Fax 07062 97305-20,

### Geschäftsführung:

**Matthias Brauchle,** Tel. 07062 97305-12

[www.diakonie-ilfsfeld.de](http://www.diakonie-ilfsfeld.de), [info@diakonie-ilfsfeld.de](mailto:info@diakonie-ilfsfeld.de)

## IAV-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen

### Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um die Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihr Ansprechpartner für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilfsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Herr Jürgen Kohler.

### Die Beratungszeiten sind:

**Dienstag und Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr**

**Telefon 07062 9730518, IAV-Stelle Ilfsfeld, Beilsteiner Str. 33**  
Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

## Königin-Charlotte-Stift

Schwabstr. 33, 74360 Ilfsfeld, Tel.: 07062 91652-0 und Fax -290

Hausleitung: Jochen Burkert

Hauswirtschaftliche Leitung: Kathrin Sander

Verwaltung: Margrit Mildner

**EHRENAMT sucht DICH!**

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind eine große Bereicherung für das Leben älterer Menschen. Sie bringen Freude, Wärme, Zuwendung und das Gefühl, nicht vergessen zu sein. Die Anerkennung des sozialen bürgerlichen Engagements ist ein zentrales Anliegen in der Unternehmensphilosophie der Evangelischen Heimstiftung. Wenn **DU** mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit diese Tradition weiterleben lassen möchtest und Freude daran hast, Gutes zu tun, nimm gerne Kontakt mit uns auf.

Entsprechend **Deiner** Stärken und Möglichkeiten werden wir gemeinsam mit **Dir** die passende Tätigkeit finden.

Zum Beispiel: gemeinsam Zeit verbringen, Musik machen und gemeinsam Singen, Spaziergänge in Ilsfeld

Wir freuen uns auf DICH

**Liebe Grüße das KCS-Team**

**Tagespflege Ilsfeld****ASB Region Heilbronn-Franken****Tagsüber bestens versorgt - abends im eigenen Zuhause!**

Die Gäste der ASB Tagespflege werden durch ihre Angehörigen oder durch den Fahrdienst des ASB morgens zur Tagespflege gebracht und am späten Nachmittag wieder nach Hause gefahren. Tagsüber nehmen die Tagespflegegäste an einem abwechslungsreichen und bunten Aktivierungsprogramm teil. Wir backen, singen, feiern, spielen, gehen spazieren und vieles mehr. Das eingespielte Team der ASB Tagespflege in Ilsfeld verfügt über einen reichhaltigen Erfahrungsschatz und freut sich immer über neue Gäste. Insbesondere die tägliche Gymnastik erfreut sich großer Beliebtheit.

**Vorteile auf einen Blick:**

- Entlastung berufstätiger Angehöriger
- Erhaltung, Förderung und Wiedererlangung von sozialen und körperlichen Fähigkeiten
- Stärkung sozialer Kontakte und Vermeidung von Vereinsamung
- Sinnvolle Tagesgestaltung

Erstbesucher der Tagespflege laden wir herzlich zu einem kostenlosen und unverbindlichen Schnuppertag ein.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten: Mo. - Fr., 8.15 bis 16.00 Uhr

Telefon: 07062 979296

E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ansprechpartner: Birgit Koch - Leitung

Ute Bartels - stv. Leitung

**Ambulante Palliativversorgung Region HN e.V.****Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung Region HN e. V.**

Die spezialisierte ambulante palliative Versorgung e. V. (SAPV) ist für die Region Heilbronn eine ergänzende Versorgung von Patienten im fortgeschrittenen Stadium einer unheilbaren Erkrankung, die unter einer ausgeprägten Symptomatik leiden oder eine aufwändige Versorgung benötigen. Ziel ist es, die Lebensqualität der Patienten zu erhalten oder zu verbessern. Das Palliativ-Care-Team (PCT) der SAPV aus erfahrenen Pflegekräften und Ärzten will den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglichen. Im Vordergrund steht nicht eine Behandlung mit dem Ziel der Heilung, sondern die Linderung der belastenden Symptome wie z. B. Schmerzen, Übelkeit oder Atemnot.

**Ihre bisherige Versorgung durch den Hausarzt oder einen Pflegedienst bleibt bestehen.**

Das Palliative-Care-Team ergänzt mit spezialisierten Leistungen Ihre Behandlung. Das geschieht immer in enger Zusammenarbeit mit allen im Versorgungsprozess Beteiligten und ist individuell abgestimmt. Unsere Einsätze können im häuslichen Bereich, in Pflegeheimen oder in anderen Institutionen realisiert werden.

**Für Fragen stehen Ihnen gerne:**

**Palliativarzt Sigmund Jakob und Palliativfachkraft Anja Ferlora zur Verfügung.**

**Tel.: 07134 900 180**

**Bürozeiten: Mo. – Fr. von 8 bis 16 Uhr**

**E-Mail: info@sapv-heilbronn.de**

**Weitere Infos auch unter: www.sapv-heilbronn.de**

Herzlichst Ihr SAPV Team der Region Heilbronn

**Bürger für Bürger e. V.****Bürgerservice**

Bürger der Gemeinde Abstatt – Beilstein – Ilsfeld – Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunktmäßig bietet der Verein Bürger für Bürger e. V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- Kleine handwerkliche Hilfsdienste in Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- Kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern/ausführen, Blumen gießen)
- Kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behördengängen zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

**Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen**, können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator/in Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich an einen anderen Ortskoordinator / eine andere Ortskoordinatorin!

**Wir alle helfen Ihnen!****für 74232 Abstatt:**

Annette Jacob

Weststraße 8

Tel.: 07062 / **61242**

E-Mail: jacob.annette@web.de

**für 71717 Beilstein:**

Ingrid Bauer

Heilbronner Straße 38

Tel.: 07062 / **8802**

E-Mail: mus.grit@outlook.de

**und**

Otto Sonnenwald

Schmidhausener Str. 20

Tel.: 07062 / **8790**

E-Mail: c-o.sonnenwald@t-online.de

**für 74360 Ilsfeld, Schozach, Auenstein**

Jutta Layer

Im Ring 50

Tel.: 07062 / **61029**

E-Mail: layer.jutta@t-online.de

**und**

Mechthild Jäger

Rieslingstraße 37

Tel.: 07062 / **6967**

E-Mail: resi47@web.de

**für 74199 Untergruppenbach:**

Claudia Schlenker

Habichthöhe 81

Tel.: 07131 / **970465**

E-Mail: claudiaschlenker@gmx.de

**für 74199 Unter- und Oberheinriet:**

Ursula Schaber

Am Lerchenberg 13

Tel.: 07130 / **9564**

E-Mail: ursulaschaber@web.de

**Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Vereinsmitglieder,

der Verein Bürger für Bürger e.V. lädt Sie zur Jahreshauptversammlung am **Montag, 10. Juni 2024, um 18:00 Uhr ins FIZ, Beilsteiner Straße 5, 74232 Abstatt**, ein.

Nachstehende Themen möchten wir gerne mit Ihnen besprechen bzw. beschließen.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch einen Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Schriftführers
4. Bericht des Vorstands
5. Bericht der Kassiererin, Jahresabschluss 2023
6. Bericht über die Kassenprüfung, Haushaltsjahr 2023
7. Entlastung Kassiererin und Vorstand
8. Wahl des Vorstands/Kassierers, Kassiererin
9. Vorstellung Haushaltsplan 2024 und Beschlussfassung
10. Wahl des Kassenprüfers für 2024/2025
11. Wahl der/des Datenschutzbeauftragten
12. Beschlussfassung zum Herbstfest 2024
13. Erfahrungsaustausch Bewerbung helfender Mitglieder
14. Anträge zur Mitgliederversammlung 2024
15. Verschiedenes

Sollten Sie einen Punkt haben, den wir in die Tagesordnung aufnehmen sollen, so teilen Sie dies bitte Ihrer Ortskoordinatorin/Ihrem Ortskoordinator mit. Vielen Dank!

Wir freuen uns auf Sie!

Dr. Ulrich Görtz

Albert Stirn

1. Vorstand

**Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld****Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit:**

- Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin im Alten Rathaus in Auenstein, Hauptstraße 15 (1. OG, Raum 7). Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter Tel.: 07131 964420. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

**proindividuum GmbH**

proindividuum GmbH Ilsfeld & Umgebung

Ansprechpartnerin: Aida Leibbrand

Brückenstraße 25

74360 Ilsfeld

Telefon: 07062/6598660

Fax: 07062/6598661

E-Mail: [info@pflagedienst-pro-individuum.de](mailto:info@pflagedienst-pro-individuum.de)

**proindividuum tritt dem Bund der Selbstständigen Ilsfeld bei**

proindividuum ist jetzt stolzes Mitglied im Bund der Selbstständigen (BDS) in Ilsfeld. Die Vereinigung der Unternehmer in und um Ilsfeld vernetzt die Wirtschaft und Unternehmen in der Bottwartalgemeinde und bietet eine Plattform für den Austausch sowie gemeinsame Veranstaltungen.

Aida Leibbrand, Geschäftsführerin von proindividuum, freut sich, dass ihr Pflegedienst nach rund einem Jahr in Ilsfeld einen weiteren Schritt zur Integration in die Gemeinde gehen konnte.

„Nach dem Aufbau des Standortes Ilsfeld von null aus, sind wir Schritt für Schritt Teil der Gemeinde geworden“, so Leibbrand.

Matthias Leers, Assistent der Geschäftsführung von proindividuum, betont die Bedeutung des Kontakts zu den lokalen Unternehmen: „Alle Unternehmen sind nicht nur Arbeitgeber, sondern



Matthias Leers (li.), proindividuum, wird von Dr. Michael Zecher, Vorsitzender, BDS Ilsfeld, als Vertreter von proindividuum im Unternehmernetzwerk begrüßt.

haben auch Mitarbeitende, die sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern müssen. Hier kann proindividuum mit seiner über 15-jährigen Expertise in der häuslichen Alten- und Krankenpflege, der Palliativversorgung und in der Beratung von Pflegebedürftigen und deren Familien einen wichtigen Beitrag leisten.“ Dr. Michael Zecher, Vorsitzender des BDS Ilsfeld, freute sich, proindividuum an der Hauptversammlung offiziell als neues Mitglied begrüßen zu dürfen.

**Tageseinrichtungen für Kinder****TEK Qua-Ki**

Liebe Gemeinde,

wie wir bereits erzählt haben, ist dieses Jahr unser Thema Berufe. In diesem Zusammenhang haben wir uns sehr gefreut, dass wir gemeinsam mit den Koalas einen Besuch bei der Feuerwehr in Ilsfeld machen durften.

Um kurz vor 10 haben wir uns mit Herrn Röhrich, der stellvertretende Kommandant der freiwilligen Feuerwehr in Ilsfeld getroffen. Die Kinder waren total überwältigt, als wir zu Beginn in den Umkleideraum der Feuerwehr kamen. Natürlich haben die Kinder auch Fragen vorbereitet. Ob es auch Frauen bei der Feuerwehr gibt und wo sie sich umziehen. Das Highlight hier war es, als die Kinder den Feuerwehr-Helm anprobieren durften.

Im Anschluss ging es zum Feuerwehrauto, wo wir jeden Bereich genau anschauen durften. Die einfachen und lieben Erklärungen von Herr Röhrich haben den Kindern es leicht gemacht, allem zu folgen. Wir durften alles über die verschiedenen Aufsätze von Schläuchen lernen, sowie auch alle Werkzeuge wie z.B. die Motorsäge, die für die Kinder auch sehr spannend war.

Nachdem die Führung zu Ende war, durfte jedes Kind mit dem großen Feuerwehrschauch spritzen. Ausnahmslos jedes Kind wollte dies tun, ein tolles „fast“ Ende des Ausfluges. Als Dankeschön haben wir ein Lied mit den Kindern geübt und es Herr Röhrich vorgetragen. Bevor wir uns verabschiedet haben, wurden alle offenen Fragen geklärt. Es gab wirklich viele Fragen, worüber sich Herr Röhrich auch sehr gefreut hat.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und den tollen Besuch und freuen uns auf das nächste Mal.

Eure Quaki







Darius Germann /Dirk Schulze

Foto: Darius Germann



## Schulen

### Steinbeis-Realschule Ilsfeld

#### Keine Macht den Drogen! Spannende Infoabende für Stufe 8 an der Steinbeis-Realschule Ilsfeld

Die „Reise mit der Drogeneisenbahn“ ist keine gewöhnliche Zugfahrt – sie stellt eine interaktive und aufklärende Veranstaltung rund um das Thema Sucht dar, die auf eine Dauer von 2,5 Stunden ausgelegt ist. Als Abendveranstaltung konzipiert, richtet sie sich speziell an Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klassenstufe und deren Eltern. Diese durch Education und Infotainment geprägte Initiative bietet einen vielseitig gestalteten und kurzweiligen Ansatz zur Sensibilisierung und Aufklärung im Bereich Sucht und Abhängigkeiten. Eine eigene „Kiffer-Ausstellung“ zeigt die gruselig-faszinierenden Tricks der „Drogen-Industrie“.

Der Veranstalter, Herr Dirk Schulze, beschreibt es so: „Das Hauptziel besteht in der Sensibilisierung für die Selbstwahrnehmung als Individuum. Die TeilnehmerInnen sollen durch ihre eigenen Emotionen und Phantasiewelten ein eigenes Bild von Abhängigkeit zeichnen. Die Veranstaltung fördert die Ich-Betrachtung und Selbstbewertung, indem Impulse zur kritischen Hinterfragung der eigenen Haltung gegenüber Suchtmitteln gegeben werden. Zusätzlich strebt die ‚Reise mit der Drogeneisenbahn‘ die Enttabuisierung und Entstigmatisierung von Suchterkrankungen an. Ein wichtiger Aspekt dabei ist, den Teilnehmern bewusst zu machen, dass Abhängigkeit nicht nur den vollständigen Verlust der Autonomie bedeuten kann, sondern auch zu einem Teilverlust führen kann. Die ‚Reise mit der Drogeneisenbahn‘ ermöglicht es, die verschiedenen Stadien der Abhängigkeit zu erkunden und die schleichenden Prozesse zu verstehen, die zur Beeinträchtigung der eigenen Entscheidungsfähigkeit führen können. Dieser Ansatz trägt dazu bei, dass die Teilnehmer sich ihrer eigenen Grenzen und Vulnerabilitäten bewusst werden und somit eine tiefgehende Reflexion über ihre Autonomie ermöglicht wird.“

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Ilsfeld/Schozach

#### Kontakte

##### Evang. Pfarramt Ilsfeld

Pfarrer Martin Bulmann

Charlottenstraße 11, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062-61355

E-Mail: pfarramt.ilsfeld@elkw.de und

Martin.Bulmann@elkw.de

##### Evangelische Kirchenpflege Ilsfeld, Bankverbindungen

Kreissparkasse Heilbronn, Konto: BIC: HEISDE66XXX;

IBAN: DE37 6205 0000 0000 0594 08

Volksbank Ilsfeld, Konto: BIC: GENODES1BIA;

IBAN: DE28 6206 2215 0050 1380 06

##### EC-Jugendreferent in Ilsfeld

Alexander Momann, Tel.: 0155 66925947,

E-Mail: AlexanderMomann@swdec.de

##### Jugendreferentin im ‚Distrikt Süd‘

Anna Reinhart, a.reinhart@ejw-heilbronn.de

Tel. 0170 55 14 557, Am Wollhaus 13 im Hans-Riesser-Haus, 74072 Heilbronn